angebrachten Drahtbindungen nach der Entladung ohne Beschädigung der Güterwagen zu entfernen.

- (6) Als Bestimmungsbahnhof gilt bei Bahnversand der für den Besteller zuständige Tarifbahnhof.
- (7) Wagenstandgeld, Anschlußgebühren und Gebühren, die auf dem Versandbahnhof entstehen, trägt der Vermehrer, sofern er sie verursacht hat. Umschlagsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten rechnen als Transportkosten.
- (8) 1st im Erntejahr die Verladung oder Auslieferung der Pflanzkartoffeln nicht erfolgt, so ist der Vermehrer verpflichtet, das geerntete Pflanzgut auf Grund eines Vertrages mit dem DSG-Betrieb über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln (Muster siehe Anlage 3) ordnungsgemäß einzulagern.

§ 23 Qualitätsabnahme des erzeugten Pflanzgutes

- Außer bei Selbstabholung kann die Qualitätsab-(1) Pflanzkartoffeln aus dem Vermehrungsnahme der vertrag Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung vom und Forstwirtschaft vorgeschrieben werden. Soweit sie vorgeschrieben ist, erfolgt die Qualitätsabnahme auf der Verladestation in bezug auf die Qualität und die ord-Verladung durch den DSG-Betrieb nungsgemäße dessen Beauftragten in Gegenwart des Vermehrers oder dessen Beauftragten. Uber das Ergebnis der Qualitätsabnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, eine Ausfertigung dem Frachtbrief beizufügen. Quahtätsabnahme durch Die DSG-Betrieb darf nur innerhalb der Mängelfreigrenzen erfolgen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann die Qualitätsabnahme Minderung Mängelfreigrenzen über die durch Sondergenehmigung gemäß § 12 gestatten.
- (2) Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder deren Beauftragten über die Beurteilung der Mängel nicht zustande, so hat Vermehrer oder dessen Beauftragter bei dem für zuständigen unverzüglich Rat des Kreises Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertragspartner verbindlich ist. Der Gutachter hat Entscheidung seine im Beisein der Vertragspartner oder ihrer Beauftragten zu treffen.
 - (3) Leistungsort ist der Ort der Qualitätsabnahme.

§ 24

Abrechnung des abgelieferten Vermehrungspflanzgutes

- (1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, das sortierte Vermehrungspflanzgut innerhalb folgender Fristen an den Vermehrer zu bezahlen:
 - a) bei allen Verladungen, außer bei Selbstabholung, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Duplikatfrachtbriefes beim DSG-Betrieb;
 - b) bei Selbstabholung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vom Besteller bestätigten Auslieferungsauftrages beim DSG-Betrieb.
- (2) Wird ein Einlagerungsvertrag mit dem Vermehrer abgeschlossen, so erhält der Vermehrer (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern) spätestens, 14 Tage nach Abschluß des Einlagerungsvertrages für die geschätzte Pflanzgutmasse eine vorläufige Zahlung in Höhe des geltenden Konsumpreises. Die endgültige Abrechnung des eingelagerten Pflanzgutes erfolgt innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen.

- (3) Sofern das eingelagerte Pflanzgut bis zum Frühjahr überlagert wurde, ist dem Vermehrer für die Überlagerung zuzüglich zum Erzeugerpreis ein Entgelt in preisrechtlich zulässiger Höhe zu vergüten. Damit sind sämtliche Kosten, die dem Vermehrer aus der Einund Auslagerung, aus der Pflege der Mieten und der Überwinterung einschließlich Schwund entstanden sind, abgegolten.
- (4) Bei Abweichungen nach § 14 Absätzen 8 und 9 sind die DSG-Betriebe verpflichtet, innerhalb der dort genannten Fristen die Rückverrechnung des geminderten Rechnungsbetrages mit den Vertragspartnern durchzuführen.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Oktober 1959 über die Lieferung von Pflanzkartoffeln Allgemeine Lieferbedingungen (GBl. I S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1962

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liefervertrag

Zwischen dem	DSG-Betrieb		
in	Kreis	_	Lieferer—
vertreten durch	überge	eordnetes Organ	
und dem/der		—	Besteller-
in	Kreis	s	
Post	Telefrn	Bahnstation	1
Bank	Konto	o-Nr	
vertreten durch	überge	ordnetes Organ	
	iefervertrag geschlo		

§ i Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller folgende Pflanzkartoffeln:

Pos.	Sorte	Anbau- stufe	Massen- einheit	Masse	Einzel- preis DM	Gesamt- preis DM
1	2	3	4	5	6	7
1		oder*	oder*			
2		oder*	oder*			
3		oder*	oder*			
usw.						

§ 2 Lieferzeiträume

Die Lieferzeiträume für die Lieferung gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Lieferzeitraum vom	bis	pos	Lieferzeitraum vom	bis
1 2		1	2	
		3		
		usw.	é	
		Lieferzeitraum bis 1 2	vom bis pos ^c 1 2 1 3	vom bis pos vom 1 2